

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 141 (1990)

**Heft:** 10

  

**Artikel:** Der Schweizerische Arbeitskreis für Forsteinrichtung (SAFE) im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis

**Autor:** Rüschi, Willy

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-765013>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Schweizerische Arbeitskreis für Forsteinrichtung (SAFE) im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis

30. Tagung des SAFE vom 20. November 1989 an der ETH Zürich

### Einleitung

Von *Willy Rüschi*  
(Eidg. Forstdirektion, BUWAL, CH-3003 Bern)

Oxf.: 624

#### 1. Zur Theorie

Die Forsteinrichtung wird in einen engeren und in einen weiteren Aufgabenkreis gegliedert.

Der engere Bereich befasst sich hauptsächlich mit der herkömmlichen Ausarbeitung des Betriebsplanes (früher: Wirtschaftsplan), der die waldbauliche Planung sowie die Erhebung von Zustand und Zustandsveränderungen umfasst. Gemäss FPoIG Art. 18 und FPoIV Art. 12 wird dieser Betriebsplan für öffentliche Wälder bekanntlich vorgeschrieben.

Der weitere Bereich umfasst den gesamten (forstlichen) Führungsprozess auf allen Zeithorizonten (lang-, mittel- und kurzfristig) sowie für alle funktionalen Bereiche (zum Beispiel organische Produktion, Daueranlagen, externe Beziehungen).

#### 2. Zur Praxis

Mit Ausnahme von Kleinflächen sind alle öffentlichen Wälder gemäss kantonalen Richtlinien einzurichten und nachhaltig zu bewirtschaften. Je nach föderalistischen Strukturen, Besitzverhältnissen und Waldfunktionen sind diese Richtlinien in den Kantonen zu Recht unterschiedlich.

Da für eine forstliche Planung im weiteren Sinne keine eigentliche Gesetzesgrundlage besteht, sind solche Prozesse meistens erst in einer Aufbauphase

anzutreffen. Desgleichen fehlt für den Privatwald eine gesetzliche Einrichtungspflicht, so dass hier von einem Planungsdefizit gesprochen werden darf. Aus verständlichen Gründen gehen nur wenige Kantone im Privatwald weiter als es die Bundesvorschrift vorsieht.

Entsprechend der kantonalen Regelung kann der Vollzug der Einrichtungspflicht je nach Umfang und Intensität mehr oder weniger aufwendig werden. Dies hat schon verschiedene Waldeigentümer veranlasst, auf die Revision des Betriebsplanes verzichten zu wollen. Solche Tendenzen sind insbesondere nach Kalamitäten meistens ganz deutlich zu verzeichnen. Der gesetzlichen Planung steht daher oft der Wunsch nach (gezielter?) Improvisation gegenüber.

### **3. Zum Spannungsfeld**

Es verwundert daher nicht, dass der Forsteinrichter insbesondere beim Vollzug der forstlichen Planung oft in unangenehme Situationen gerät. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die forstlichen Planungsvorgaben infolge von Kalamitäten unrealistisch geworden sind.

Wegen der zunehmenden Denaturierung unseres gesamten Lebensraumes werden viele öffentliche Ansprüche an den Wald immer stärker, immer differenzierter. Dies kann dazu führen, dass forstliche Planungsvorgaben vermehrt ganz grundsätzlich in Frage gestellt werden.

### **4. Zukünftige Aspekte**

Vieles deutet darauf hin, dass der zukünftige Forsteinrichter im Sinne der erweiterten Planung als eine Art Hauptkoordinator aller an den Wald gestellten Bedürfnisse wirken wird. Er wäre dabei für die Erarbeitung einer langfristigen Zielsetzung ebenso verantwortlich wie beispielsweise für die mittelfristige Inventur oder die Abstimmung mit naturschützerischen Zielsetzungen.

Die nachstehenden fünf Referate vermögen dazu ungefähr das Feld abzustecken, in welchem sich der zukünftige Planer bewegen dürfte. Es wird eine schwierige, jedoch zugleich faszinierende Aufgabe sein, die ein hohes Mass an Sachkompetenz, Leistungswille und Entscheidungssicherheit verlangt. Dazu sind Schaffung von Goodwill sowie Imagepflege in allen forstlichen Nachbarbereichen eine unerlässliche Voraussetzung.